

Vorlage-Nr.: **3634-2021/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 3068-2020/DaDi)

Aktenzeichen: 490-009

Fachbereich: 540 - Soziales und Teilhabe

Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen
530 - Verwaltung
B - Kreisbeigeordnete
L - Landrat

Produkt: **1.05.02.01 Verwaltung**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Finanzierung Einrichtungen und Dienste nach SGB**

Beschlussvorschlag:

Zur Aufrechterhaltung der sozialen Infrastruktur im Landkreis Darmstadt-Dieburg werden monatliche Zahlungen gemäß den Bestimmungen und der Berechnungsgrundlage des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Höhe von derzeit max. 75% der bisherigen Zahlungen an Sozialdienstleister geleistet.

Zum Ausgleich der nach Anwendung des SodEG verbleibenden finanziellen Einbußen zahlt der Landkreis Darmstadt-Dieburg auch im Jahr 2021 monatlich max. 25% des gemäß SodEG ermittelten Monatsdurchschnitts an soziale Dienstleister - siehe Referenzvorlage.

Die erforderlichen Mittel wurden im Haushaltsplan des Jahres 2021 unter verschiedenen Produkten im Produktbereich 05 „soziale Leistungen“, sowie im Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ auf verschiedenen Sachkonten eingeplant.

Begründung:

Wie bereits im Lockdown des Jahres 2020 erbringen die sozialen Dienstleister im Landkreis Darmstadt-Dieburg die vereinbarten Leistungen, zu einem geringen Teil in anderer Form (z. B. telefonische Beratung) als bisher, die meisten können vollständig die Leistung erbringen. Falls notwendig beantragen die Sozialdienstleister auch Kurzarbeit.

Dies ist vorrangig vor der Anwendung des SodEG.

Im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) wird ein monatlicher Jahresdurchschnittsbetrag der bisherigen Zahlungen des Jugendamtes sowie des Fachbereichs Soziales und Teilhabe an die jeweiligen Sozialdienstleister ermittelt (Monatsdurchschnitt). Das SodEG sieht eine finanzielle Absicherung der Sozialen Dienstleister in Höhe von maximal 75% dieses Monatsdurchschnittes vor. Im Rahmen der Regelungen zum Hessischen Ausführungsgesetz ist jedoch eine Erhöhung dieses Prozentwertes möglich.

Tatsächlich an Sozialdienstleister geflossene Gelder, aus im §4 SodEG definierten vorrangigen Mitteln, werden auf diesen Sicherungszuschuss angerechnet.

Auf Antrag ergänzt der Landkreis Darmstadt-Dieburg den nach SodEG gewährten Zuschuss bis zur Höhe von 100% des gemäß SodEG ermittelten Monatsdurchschnitts. Die Ausführung und Berechnung der finanziellen Mittel des Landkreises erfolgt analog der Bestimmungen im SodEG. Der nach SodEG ermittelte Monatsdurchschnitt darf durch die Gewährung der finanziellen Leistung nicht überschritten werden. Überzahlte Zuschüsse sind von den Sozialdienstleistern zurück zu erstatten. Die Regelung ist an die Geltungsdauer des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes gekoppelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es müssen keine zusätzlichen Mittel aufgewendet werden. Die finanziellen Mittel stehen im Haushaltsplan 2021 haushaltsrechtlich zur Verfügung.